

Statuten

24. Mai 2023

Inhalt

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
II. Zweck	1
III. Mitgliedschaft	2
IV. Organe	3
Die Generalversammlung	3
Die Geschäftsstelle	5
Die Sektionen	5
Die Kommissionen	5
Die Revisor:innen/Revisionsstelle	5
V. Finanzen	6
VI. Zusammenarbeit mit der FSP	6
VII. Berufsordnung (Ethische Richtlinien)	6

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Art. 1

Unter dem Namen «Kantonalverband der Zürcher Psycholog:innen» (im Folgenden abgekürzt ZüPP genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verband ZüPP ist als Kantonalverband ein von der Föderation der Schweizer Psycholog:innen (FSP) anerkannter Gliedverband. Der ZüPP arbeitet mit der FSP zusammen.

Art. 3

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich.

Art. 4

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Zweck

Art. 5

Der ZüPP bezweckt den Zusammenschluss und die Interessensvertretung der im Kanton Zürich tätigen oder wohnhaften Psycholog:innen. Insbesondere strebt er an:

- a) Die Förderung der Psychologie als Beruf und Wissenschaft.
- b) Die Vertretung der verschiedenen Richtungen und Anwendungen der wissenschaftlichen Psychologie, insbesondere auch der Psychotherapie.
- c) Den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Psychologischen Hochschulen sowie anderen Ausbildungsinstitutionen und den in Praxisfeldern tätigen Psycholog:innen.
- d) Die Koordination mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Psycholog:innen beschäftigen oder ausbilden.
- e) Massnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie sowie Schutz der Klient:innen vor Verletzung der Persönlichkeitsrechte.
- f) Die koordinierte Interessensvertretung gegenüber öffentlichen und politischen Instanzen in allen Belangen der Psychologie, einschliesslich der Psychotherapie.
- g) Die Wahrnehmung und Erfüllung des gesellschaftlich-politischen Auftrags der Psychologie.
- h) Zusammenarbeit und Austausch unter den Mitgliedern sowie mit anderen Berufsverbänden.
- i) Aufklärung der Öffentlichkeit über psychologische Tätigkeitsbereiche und Dienstleistungen.
- j) Förderung der qualifizierten Aus-, Fort- und Weiterbildung.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied des ZüPP kann werden, wer im Kanton Zürich wohnt, arbeitet oder an der Universität Zürich bzw. an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften studiert oder im Kanton Zürich gearbeitet hat und darüber hinaus eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) **Ordentliches Mitglied** kann nur werden, wer dem FSP-Standard entspricht (Lizentiat/ Master/ Diplom im Hauptfach Psychologie einer anerkannten Fachhochschule oder Universität).
- b) **Ausserordentliches Mitglied** kann werden, wer dem FSP-Standard nicht entspricht, aber eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Universitätsabschluss (Lizentiat/ Master) in einem der Psychologie benachbarten Hauptfach mit Psychologie im Nebenfach.
 - Inhaber:in einer Kantonalen Praxisbewilligung als Psychotherapeut:innen, die auf der Musterverordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz beruht.
- c) **Studentisches Mitglied** kann werden, wer an der Universität Zürich oder an der ZHAW Psychologie im Hauptfach studiert und im Studium weit fortgeschritten ist.
- d) **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um das Fach Psychologie oder den Berufsstand der Psycholog:innen besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

Alle Mitglieder ausser den Ehrenmitgliedern bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 7

Aufnahmeanträge werden zuhanden des Vorstandes eingereicht, der darüber beschliesst. Positive Aufnahmebeschlüsse des Vorstandes werden allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Bei ablehnendem Beschluss des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung, sofern dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.

Art. 8

Alle ordentlichen Mitglieder des ZüPP sind Mitglieder der FSP.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Kündigung durch das Mitglied mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes.
- b) bei Ausschluss auf Grund von Verstössen gegen die Berufsordnung gemäss Art. 30 oder bei gewichtigen Verstössen gegen die Interessen des Verbandes. Der Ausschluss wird von der Generalversammlung beschlossen.
- c) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnung. Die Streichung von der Mitgliederliste ist in der Kompetenz des Vorstandes.
- d) wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Art. 10

Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus dem ZüPP ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 11

Die Organe des ZüPP sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Sektionen
- die Kommissionen
- die Revisor:innen

Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus ordentlichen, ausserordentlichen und studentischen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Das aktive Stimm- und Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Antragsrecht haben die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Art. 13

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Statutenänderungen
- die Wahl des Präsidiums, welches sich aus einer bis zwei Personen zusammensetzt, und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Sektionen delegiert werden
- die Einsetzung von Kommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder
- die Wahl der Revisor:innen bzw. der Revisionsstelle
- die Genehmigung von Sektionsgründungen und der Beschluss Sektionen aufzulösen
- die Wahl der FSP-Delegierten
- die Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Genehmigung der Jahresberichte aller Organe des Verbandes
- die Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Erteilung von Aufträgen an die Organe des ZüPP
- der Beschluss über strittige Mitgliederaufnahmen
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Verbandes.

Art. 14

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich statt. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist 8 Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vorher zuhanden des Vorstandes eingereicht werden; sie sind schriftlich zu begründen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung.

Für eine **ausserordentliche Generalversammlung** gilt eine Einladungsfrist (unter Angabe der Traktanden) von mindestens 10 Tagen. Sie muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von 15% der ordentlichen Mitglieder
- auf Verlangen einer Sektion.

Art. 15

Bei der Durchführung der Generalversammlung gilt:

- a) Die mit dem Präsidium betraute(n) Person(en) führt bzw. führen den Vorsitz, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, sofern diese Funktion besteht. Falls weder die mit dem Präsidium betraute(n) Person(en), noch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz über die Versammlung führen können, wird dieser durch den Vorstand bestimmt.
- b) Die Generalversammlung stimmt nur über traktandierte Geschäfte ab.
- c) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Der Vorstand**Art. 16**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben von der Generalversammlung gewählten und je einem von den Sektionen delegierten Mitgliedern. Die Anzahl der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder muss diejenige der von den Sektionen delegierten Vorstandsmitglieder übersteigen. Die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind ordentliche, die von den Sektionen delegierten Vorstandsmitglieder sind ordentliche oder ausserordentliche ZüPP-Mitglieder.

Art. 17

Sofern nur eine Person das Präsidium inne hat, bestimmt der Vorstand nebst der Kassier:in auch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit haben die ins Präsidium gewählten Vorstandsmitglieder den Stichentscheid; sofern zwei Präsidiumsmitglieder unterschiedlich stimmen, hat die bzw. der Ältere den Stichentscheid.

Art. 19

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die maximale Amtsdauer im selben Amt beträgt für alle Vorstandsmitglieder 4 Amtsperioden.

Art. 20

Der Vorstand ist strategisch führendes Organ des Verbands. Er setzt den/die Generalsekretär:in ein und ist ihm/ihr vorgesetzt. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Strategische Planung und Führung sowie das Controlling
- Ausführung der ZüPP-Berufspolitik und -Geschäfte
- Vertretung des ZüPP in der Öffentlichkeit

Die Geschäftsstelle

Art. 21

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Verbandes im Auftrag des Vorstandes. Der Generalsekretär:in arbeitet im Angestelltenverhältnis für den ZüPP, ist für den operativen Bereich zuständig und ist vorgesetzte Stelle für die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

Die Sektionen

Art. 22

Mitglieder mit spezifischen Interessen können sich zu Sektionen innerhalb des Verbandes zusammenschliessen. Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Die Sektionen entscheiden selber über die Kriterien zur Sektionszugehörigkeit und über die entsprechenden Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder.

Art. 23

Sektionen können eigene Versammlungen durchführen, eigene Sektionsvorstände wählen, zusätzliche eigene Beiträge erheben und über ein eigenes Budget beschliessen. Alle Mitglieder des ZüPP haben Zutritt zu und Antragsrecht an den Sektionsversammlungen, das Stimmrecht ist aber den Sektionsmitgliedern vorbehalten.

Art. 24

Die Sektionen vertreten ihre Interessen in enger Koordination mit dem ZüPP-Vorstand. Der Vorstand orientiert die Sektionen über alle Geschäfte, welche diese direkt betreffen. Die Sektionen orientieren den ZüPP-Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten. Die Vertretung der Sektionen nach aussen erfolgt gemeinsam mit dem ZüPP-Vorstand.

Die Kommissionen

Art. 25

Die Generalversammlung oder der Vorstand können Kommissionen einsetzen. Deren Auftrag ist schriftlich zu formulieren. Die Kommissionen erstatten dem sie einsetzenden Organ mindestens einmal jährlich oder spätestens auf Ende ihres Mandates Bericht. Die Mehrheit der Mitglieder jeder Kommission müssen ordentliche ZüPP-Mitglieder sein, im Übrigen unterliegt deren Zusammensetzung keinen Beschränkungen. Der Vorstand hat das Recht, in alle Kommissionen eines seiner Mitglieder zu entsenden.

Die Revisor:innen/Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisor:innen bzw. die Revisionsstelle überprüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und stellen der Generalversammlung Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, Einblick in alle dazu notwendigen Unterlagen zu nehmen.

V. Finanzen

Art. 27

Die Führung der Rechnung obliegt der Kassierin bzw. dem Kassier.

Art. 28

Die Finanzierung der Aktivitäten des ZüPP erfolgt aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter, den Einnahmen aus Publikationen und Dienstleistungen sowie aus dem Vereinskaptal.

VI. Zusammenarbeit mit der FSP

Art. 29

Für die Zusammenarbeit mit der FSP gilt:

- a) Der ZüPP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.
- b) Der ZüPP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebensowenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des ZüPP.
- c) Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- d) Bei Konflikten zwischen dem ZüPP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt der ZüPP die FSP als Schlichtungsinstanz.
- e) Der ZüPP teilt der FSP seine Mitgliedermutationen, Mutationen in Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- f) Während der Zusammenarbeit des ZüPP mit der FSP dürfen die Art. 2, 6a, 8, 10, 29a–f nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

VII. Berufsordnung (Ethische Richtlinien)

Art. 30

Die Berufsordnung der FSP ist für alle ZüPP-Mitglieder verbindlich. Beschwerden werden nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand geprüft. Erweist sich eine Beschwerde als berechtigt, stehen dem Vorstand folgende Massnahmen zur Verfügung:

- a) Verwarnung
- b) Supervision mit Auflagen
- c) Meldung an die FSP
- d) Meldung an die kantonale Gesundheitsdirektion
- e) Ausschluss gemäss Art. 9b.

In berechtigten Beschwerdefällen werden dem betroffenen Mitglied die Kosten der Abklärung auferlegt.

Die vorliegenden Statuten wurden am 1.11.1991 von der Gründungsversammlung des ZüPP angenommen. Die Übergangsbestimmungen wurden nach der Anerkennung des ZüPP durch die FSP am 8.5.1992 hinfällig. Zusätzlich wurden die Statuten an den ordentlichen Generalversammlungen vom 20. November 1998, 29. Juni 2006, 18. Juni 2009, 31. Mai 2012 und 24. Mai 2023 geändert.